

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Samerrott“ (LSG NOH 10) im Landkreis Graftschaft  
Bentheim in der Gemeinde Samern (Samtgemeinde Schüttorf)**

**vom 06. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 und 3, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. den §§ 14, 15 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (NAGBNatSchG) (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Samern wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Samerrott“ erklärt.
- (2) Das LSG Samerrott liegt im Südosten des Landkreises Graftschaft Bentheim, ca. 2,5 km südöstlich der Ortslage Schüttorf in der Gemeinde Samern (Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Schüttorf) im Naturraum Bentheim-Ochtruper Land.

Das geschlossene Waldgebiet Samerrott ist eines der ältesten Waldgebiete der Graftschaft Bentheim. Seine erste bekannte kartografische Darstellung stammt aus dem Jahr 1744; der Wald und die markengenossenschaftliche Bewirtschaftung sind aber wesentlich älter. Zahlreiche historische Hinweise deuten darauf hin, dass der Wald bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts als Gemeinschaftseigentum der Sameraner Höfe genutzt wurde. Bis heute ist das Samerrott größtenteils im Eigentum der Sameraner Bauern verblieben, die sich zum Realverband Forstgenossenschaft Samerrott organisiert haben und den Wald gemeinschaftlich bewirtschaften. Nicht zuletzt durch die nachhaltige Nutzung über viele Generationen der ortsansässigen Eigentümer ist das Samerrott sowohl aus forstlicher wie auch aus naturschutzfachlicher Sicht in einem so guten Zustand erhalten geblieben, wie wir ihn heute vorfinden.

Das Landschaftsschutzgebiet ist auf großer Fläche von standorttypischen, vielfältig miteinander verzahnten Laubwaldgesellschaften bedeckt. Es umfasst Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten, basenreichen Standorten mit gut ausgeprägter Krautschicht. Auf Teilflächen stocken junge Laubholzbestände sowie nadelholzdominierte Forste. Kleinflächig sind Erlen- und Eschen-Sumpfwälder sowie Sonstige Sumpfwälder ausgeprägt, die fließend in feuchte bis nasse Eichen-Hainbuchenwälder übergehen. Nasse Waldbereiche finden sich in einem kleinstrukturierten Bereich am Westrand sowie am Südostrand des Gebiets. Die schutzwürdigen Waldgesellschaften decken sich weitestgehend mit den FFH-Lebensraumtypen. Insbesondere im Teilbereich am Westrand liegen auch einige Waldtümpel sowie Teiche, die teils in vermutlich natürlichen Geländemulden, teils auch in Bombentrichtern ausgebildet sind. Die Gewässer führen nur temporär Wasser und weisen keine typische Unterwasser- oder Schwimmblattvegetation auf. Von West nach Ost wird das Gebiet durch einen großenteils naturnahen Bachlauf durchflossen. Der naturnahe Bachlauf, die naturnahen temporären Kleingewässer sowie die kleinflächig ausgebildeten Sumpfwälder sind als besonders wertvolle Biotope hervorzuheben. Im westlichen und südlichen Randbereich des Samerrotts sind einzelne Grünlandflächen sowie mehrere Lehmäcker in die Gebietsabgrenzung einbezogen. Das Grünland stellt sich als Intensivgrünland der feuchten Ausprägung dar. Der Bereich im Süden ist als bedeutender Lebensraum für Heuschrecken einzustufen.

Das Gebiet umfasst einen der größten Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten, überwiegend basenreichen Standorten im niedersächsischen Tiefland, es ist daher vorrangig schutzwürdig und in besonderem Maße als FFH-Gebiet geeignet. Wertbestimmender Lebensraumtyp ist hier der Feuchte Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160). Weitere vorkommende schutzwürdige FFH-Lebensraumtypen sind der Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) und der Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130).

Neben den wertbestimmenden Lebensräumen ist das Gebiet u. a. von besonderer Bedeutung für ihre charakteristischen Arten wie Fledermäuse, Vögel und totholzbewohnende Wirbellose.

Die Kriterien des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) erfüllen Wälder nasser Standorte, Sumpfwälder, naturnahe Kleingewässer, Waldtümpel sowie der naturnahe Bachlauf. Nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG (geschützter Landschaftsbestandteil) sind zudem die Wallhecken im Offenland sowie in Waldrandlagen geschützt.

Neben zahlreichen charakteristischen Brutvogelarten der Eichen-Hainbuchenwälder ist das Vorkommen des Mittelspechts als Leitart alter Eichenwälder hervorzuheben. Die Art kommt im Samerrott in großen, für Westniedersachsen bislang in dieser Größenordnung nicht bekannten Beständen vor. Das Samerrott ist für den Mittelspecht daher als landesweit bedeutsames Gebiet einzustufen. Auf Grund geeigneter Waldanteile, Quartiergebietes und Jagdlebensräume ist das Samerrott u. a. von besonderer Bedeutung für charakteristische Fledermausarten wie z. B. den Großen Abendsegler, die Wasserfledermaus, die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus. Als charakteristische Art der totholzbewohnenden Wirbellosen ist hier das Vorkommen des Hirschkäfers hervorzuheben. Die typischen Rote-Liste-Pflanzenarten der Eichen-Hainbuchenwälder sind insgesamt häufig und in großen Populationen vorzufinden. Bemerkenswert sind dabei große Vorkommen von Bingelkraut (*Mercurialis perennis*) und Geflecktem Aronstab (*Arum maculatum*). Die vorkommenden Moose und Flechten weisen eine hohe Anzahl von Rote-Listen-Arten auf.

Dem Samerrott ist insgesamt eine herausragende Bedeutung im Hinblick auf den Schutz von Arten und Lebensräumen sowie das Landschaftsbild zu bescheinigen. Der Landschaftskomplex aus überwiegend Laubwäldern und angrenzenden kleinstrukturierten Offenlandbereichen ist wegen seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit von besonderer Bedeutung für die Erholung.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 sowie der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Graftschaft Bentheim - Abteilung Natur und Landschaft, van-Delden-Straße 1 – 7, 48529 Nordhorn und bei der Samtgemeinde Schüttorf unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG „Samerrott“ ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 063 „Samerrott“ (DE 3609-303) / 063 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 307 ha groß.

## **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Relevant sind zudem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft sowie ihre wesentliche Funktion für die Erholung.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes des maßgeblichen FFH-Lebensraumtyps der Feuchten Eichen-Hainbuchenwälder basenreicher Standorte (LRT 9160) mit den spezifischen Lebensraumbedingungen, mit kleinflächigen Übergängen zu Waldmeister-Buchenwäldern (LRT 9130) und Hainsimsen-Buchenwäldern (LRT 9110) und ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
2. den Schutz und die Entwicklung ausreichender Alt- und Totholzanteile in den naturnahen Wäldern insbesondere als Lebensraum für den Hirschkäfer sowie weiterer totholzbewohnender Käferarten, die Markierung der bis zum Zerfall zu belassenen Habitatbäume (Horst- und Stammhöhlenbäume) sowie die Erhaltung und Entwicklung von Waldbeständen mit lebensraumtypischer Artenzusammensetzung,

3. die Sicherung und Entwicklung der biotopvernetzenden Funktionen, insbesondere des Samerrotts als flächiges Vorranggebiet des Biotopverbundes und als Kernfläche der Waldbiotope von nationaler Bedeutung,
4. die Erhaltung und Wiederherstellung der Verzahnung unterschiedlicher Vegetationsformen wie Wald und Grünland sowie Hecken, Wallhecken und Feldgehölzen als historische Kulturlandschaft sowie als Elemente der Biotopvernetzung und überlebensnotwendiger Strukturen charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, dabei sollen notwendige Weidezäune so konzipiert sein, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel und Säugetiere so gering wie möglich gehalten wird,
5. den Schutz und die Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung, auch durch Umwandlung von Acker in Grünland, und der wasserabhängigen Biotope wie fließende und stehende Binnengewässer sowie feuchte und wechsellasse Waldbereiche,
6. die Reduzierung der anthropogenen Stoffeinträge (u. a. Dünger, Kalk und Pestizide) in Gewässer, insbesondere in Gewässer mit Status als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG,
7. den Schutz und die Förderung weiterer im Gebiet vorkommender besonders oder streng geschützter Arten, insbesondere Rote-Liste-Arten der Farn- und Blütenpflanzen sowie der Moose und Flechten,
8. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden charakteristischen Vogelarten gem. Art. 4 Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Arten, die nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) oder höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind, sowie Rote-Liste-Arten (RL) und typische Arten der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, insbesondere:

Schwarzspecht (Anh. I)                    (*Dryocopus martius*)  
 Mittelspecht (Anh. I)                   (*Dendrocopos medius*)

9. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tierarten, insbesondere Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nach der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit Priorität (p) oder höchster Priorität (hp) für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft sind, insbesondere

Hirschkäfer (Anh. II)                    (*Lucanus cervus*)

- (2) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Samerrotts trägt dazu bei, den günstigen Gesamterhaltungszustand des maßgeblichen Lebensraumtyps im FFH-Gebiet Samerrott insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes im LSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

**9160** Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald in basenreicher und basenärmerer Ausprägung mit seinen lebensraumtypischen Arten, dabei dominiert die Stieleiche (*Quercus robur*) in der ersten und die Hainbuche (*Carpinus betulus*) in der zweiten Baumschicht; in beiden Ausprägungen kommen u. a. Kennarten wie Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) vor, in basenreichen Beständen kommen u. a. Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*) und Gefleckter Aronstab (*Arum maculatum*) hinzu, in den nassen Beständen treten zusätzlich Nässezeiger wie Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) auf. Hier bereichern einige Kleingewässer zusätzlich die Struktur. Als lebensraumtypische Tierarten kommen als Brutvogelarten u. a. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*) und Gartenbaumläufer (*Certhia brachyactyla*), als Säugetiere potentiell der Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und weitere Fledermausarten, als Wirbellosenart die FFH-Anhangsart Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) vor. Ziel ist insbesondere die Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem angemessenen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten Feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Der Gesamterhaltungszustand B ist zu halten oder wiederherzustellen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Schutz- und Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Insbesondere zählt dazu die Aufwertung des Gesamterhaltungszustands des LRT 9160 von B zu A.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist daher untersagt:

1. abseits von Straßen und Wegen und nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder nicht mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Straßen, Wegen und Flächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; darüber hinaus gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien,
2. das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege bzw. gekennzeichneten Bereiche zu betreten (Verkehrssicherheit),
3. das Reiten außerhalb gekennzeichnete Reit- und Fahrwege,
4. Hunde in der Zeit vom 01.04 – 15.07. frei laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Zoll-, Polizei- und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit,
5. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; die Bestimmungen des § 39 Abs. 3 BNatSchG bleiben unberührt,
6. Gehölzbestände außerhalb des Waldes wie Einzelbäume, linienhafte und kleinflächige Gehölzbestände (wie Streuobstwiesen, Feldgehölze, Wallhecken, Feldhecken, Alleen und Baumreihen) nachteilig zu verändern oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte,
7. im LSG unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 600 m über dem LSG zu unterschreiten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notfallsituationen und der Einsatz von unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen zur ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen,
8. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
9. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden; dazu zählt nicht das Entzünden von Feuer durch die Jagdausübungsberechtigten, z. B. an der traditionellen Feuerstelle,
10. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
11. in dem Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Radwege und öffentlicher Straßen und Wege mit dem Fahrrad einschließlich Mountainbike, Pedelec oder E-Bike zu fahren,
12. das Setzen und Aufsuchen von Geocaching-Punkten innerhalb der unter 2. genannten Bereiche,
13. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie die Erstaufforstung wertgebender Offenlandbiotop,
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
15. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
16. Düngemittel, Kalk und Pestizide innerhalb einer Pufferzone von 5 m ab Böschungsoberkante von Fließ- und Stillgewässern auszubringen, wobei sich dieses Verbot nur auf querende Fließgewässer (Biotoptyp FBF und FMF), die nährstoffreichen Kleingewässer (SEZ) und Waldtümpel (STW) bezieht,

17. Stoffe aller Art (wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  18. Bodenbestandteile abzubauen oder aufzubringen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie Sprengungen oder Bohrungen niederzubringen,
  19. das Bodenrelief zu verändern,
  20. Grundwasser zu entnehmen,
  21. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen, auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
  22. Schilfflächen und Röhricht zwischen dem 01. März und 30. September zu mähen,
  23. bauliche Anlagen aller Art (auch Windkraftanlagen) wesentlich zu verändern oder zu errichten, auch soweit sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder sonstige Genehmigungen/Erlaubnisse erforderlich sind oder sie nur vorübergehender Art sind,
  24. Leitungen (unter- und oberirdisch) aller Art zu errichten oder zu verlegen,
  25. die Errichtung von Aufsuchungs- und Gewinnungsanlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Erdgas- und Erdölförderung durch Fracking.
- (2) Mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung wird erteilt, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser VO ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Wochen nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt. Dies gilt nicht, sofern die Behörde vor Ablauf dieser Frist schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt hat, die Frist verlängere sich auf 6 Wochen. Sollte nach der verlängerten Frist immer noch keine Entscheidung ergangen sein, gilt der Antrag als genehmigt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 4 Beschränkungen der Bewirtschaftung und Freistellungen**

- (1) Neben den Verboten aus § 3 ergeben sich aus den Abs. 2 bis 5 weitere Beschränkungen, z. B. für die Land- und die Forstwirtschaft. Darüber hinaus regeln die Abs. 2 – 5 auch Freistellungen von den Verboten der §§ 3 und 4.
- (2) Freigestellt sind von den Verboten des § 3:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

- d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
- e) zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Maßnahmen nach § 4 II Nr. 2 sind den Eigentümern rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. Das Befahren des Gebietes außerhalb der gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen bedarf der Zustimmung des Eigentümers, § 25 NWaldLG bleibt unberührt.

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der **Wege** in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen und ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebaumaterial im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen.
  4. die ordnungsgemäße naturschonende **Gewässerunterhaltung** an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung. Erforderliche Uferbefestigungen dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die jeweils gültigen rechtlichen und fachlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei Unterhaltungsmaßnahmen sind zu beachten. Instandhaltungsarbeiten sind zulässig, sofern diese der Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten angezeigt wurden. Davon unabhängig sind Notfallmaßnahmen, speziell bei Gefahr im Verzug, die als Sofortmaßnahmen durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist die Anzeige bei der Naturschutzbehörde schnellstmöglich nachzuholen und die durchgeführten Arbeiten sind zu schildern.
  5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden. Davon unabhängig sind Notfallmaßnahmen, speziell bei Gefahr im Verzug, die als Sofortmaßnahmen durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist die Anzeige bei der Naturschutzbehörde schnellstmöglich nachzuholen und die durchgeführten Arbeiten sind zu schildern. Zur Nutzung und Unterhaltung der Straßen und Straßenseitenräume gehört auch die Gehölzpflege sowie die Entnahme von Gehölzen und Bäumen aus dem Bestand aus Verkehrssicherungsgründen für den Straßenverkehr unter Beachtung der §§ 39 Abs. 5 und 44 BNatSchG.
  6. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.
  7. Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie Maßnahmen und Handlungen zur Sicherstellung einer uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr.
- (3) Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist untersagt, sofern die Nutzung nicht unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben / Bewirtschaftungsauflagen erfolgt.

Die Bodennutzung orientiert sich an den Regelungen für eine ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche, nach den Regelungen guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG durchgeführten Landwirtschaft. Darunter fallen auch die Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechts sowie die Verwendung emissionsarmer Ausbringungstechniken für organische Düngung sowie zusätzlich

1. bei allen landwirtschaftlich genutzten Flächen:
  - a) ohne Nährstoffe und Schadstoffe in Gewässer und Quellen einzutragen, ausgenommen davon ist nur der geringfügige Eintrag, der im Rahmen der regulären Nutzung der Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis entsteht,

- b) ohne Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Stoffeinträge in Folge des Einsatzes von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, der Verwendung wassergefährdender Substanzen oder der Zuleitung oder Versickerung von Abwässern,
- c) ohne Veränderungen im Wasserhaushalt und ohne Grundwasserabsenkungen vorzunehmen.
- d) bedarf die Instandsetzung von Entwässerungseinrichtungen oder die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen bei gleichzeitiger Absenkung des Grundwasserstandes oder bei Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- e) bedarf die Neuerrichtung von fest mit dem Boden verbundenen Viehunterständen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, dazu gehört nicht die vorübergehende Bereitstellung von mobilen Viehunterständen (weitere gesetzliche Genehmigungspflichten bleiben unberührt).

## 2. bei Grünland zusätzlich

ohne die Umwandlung von Dauergrünland (im Sinne der Leitlinie der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie der EU VO Nr. 1307/2013), gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V. mit § 24 NAGBNatSchG sowie geschützter Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i.V. mit § 22 NAGBNatSchG in Acker, die Grünlanderneuerung ist davon nicht betroffen, jedoch bleiben weitergehende Vorschriften z. B. zu den gesetzlich geschützten Biotopen und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie nach Prämienrecht (= Genehmigung der Grünlanderneuerung) unberührt

- (4) Die Nutzung der forstwirtschaftlichen Flächen ist untersagt, sofern die Nutzung nicht unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben / Bewirtschaftungsauflagen erfolgt:

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, mit Ausnahme maßgeblicher Verbote des § 3 Abs. 1 dieser VO, jedoch ohne das Verbot, schädlingsbelastetes Holz zu verbrennen, sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung **keine FFH-Lebensraumtypen** darstellen,
  - a) darf eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, ausgenommen ist die Unterhaltung des bestehenden Grabensystems,
  - b) darf eine Kalkung und Düngung nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, ausgenommen ist eine Bodenschutzkalkung,
  - c) darf die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten im 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, maßgeblich ist die jeweils geltende schwarze (= invasive Arten) Liste des Bundesamtes für Naturschutz,
  - d) darf der flächige Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens fünf Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen ist, nicht erfolgen.

Eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Nr. 1 gilt als erteilt, sofern die Behörde vor Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zur beabsichtigten Maßnahme keine Entscheidung getroffen hat. Die Frist kann, vor Ablauf, um 2 Wochen auf 4 Wochen verlängert werden. Sollte nach der verlängerten Frist immer noch keine Entscheidung ergangen sein, gilt der Antrag als genehmigt.

2. Auf allen **Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen** soweit
  - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) auch auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander haben,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde erfolgt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist; artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt, die Anzeige hat 5 Werktage vor der beabsichtigten Maßnahme zu erfolgen,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material, wie kalkfreie Kiessande, basenarmes Silikatgestein oder Quarzit, pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigen Massen in Wegeseitenräumen und angrenzenden Waldflächen,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugepasstem Material (wie i) erfolgt,
  - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen **Waldflächen** mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Gesamterhaltungszustand „B“** und **„C“** aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder - falls derzeit nicht vorhanden - entwickelt wird,
    - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - d) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt, wenn er unter 80% liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird. Im Fall des LRT 9160 ist der Anteil der Eiche so zu steuern, das er mindestens 10 % beträgt,
  2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und auf mind. 50 % Stieleiche angepflanzt oder gesät werden,
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen **Waldflächen** mit wertbestimmenden **Lebensraumtypen**, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand **„A“** aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder – falls derzeit nicht vorhanden – entwickelt wird,
    - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume mar-

- kiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - d) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt, wenn er unter 90% liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird; im Fall des LRT 9160 ist der Anteil der Eiche so zu steuern, dass er über 10 % beträgt,
2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und auf über 50 % Stieleiche angepflanzt oder gesät werden.
5. Nicht verboten sind Maßnahmen, die von den Vorgaben / Bewirtschaftungsauflagen gem. § 4 Abs. 4 abweichen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan (Managementplan) i.S. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Kooperation mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz herausgegebene Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“ ist im Rahmen der Bewirtschaftungspläne - in der jeweils aktuellen Fassung - als Basis für etwaige Abweichungen von den Regelungen des § 4 Abs. 4 zu verwenden.

Eine aktuelle Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Die Ausübung der Jagd ist in den Bereichen, in denen keine Lebensraumtypen vorhanden sind, freigestellt.

Die Ausübung der Jagd in Lebensraumtypen ist freigestellt unter Berücksichtigung folgender Einschränkungen:

1.
  - a) die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
  - b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. feststehende Hochsitze mit Fundament) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art, die nicht der Bejagung von invasiven Arten dienen,

erfolgt nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Anzeige hat, damit die Überprüfung zur Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieser Verordnung erfolgen kann, 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen.

2. Nicht zulässig ist im gesamten Landschaftsschutzgebiet die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 5 zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei ist freigestellt.

- (6) Für die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fälle ist eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen,

Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope), des § 29 BNatSchG i.V. mit § 22 NAGBNatSchG (geschützte Landschaftsbestandteile), für festgesetzte naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

## **§5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 - 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Vertragsnaturschutz, Pflegemaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser VO enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes des im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.
- (2) Die in diesem Paragraphen beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Gesamterhaltungszustandes des im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps. Als Instrumente zur Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
  - freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
  - geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen.
- (3) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Gesamterhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) für das LSG festgelegt werden. Dabei ist den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen (Art. 2 Abs. 3 FFH-Richtlinie).
- (4) Zur Erreichung der in § 2 genannten Erhaltungsziele sowie zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes genutzt werden.

- (5) Gem. § 15 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde dem Schutzzweck dienende Maßnahmen auch im Einzelfall und als letztes Mittel anordnen. Vorrangig soll der Eigentümer im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums sein Eigentumsrecht nutzen.
- (6) Neben Abs. 3 sind Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden, die der Erhaltung und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
1. die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) gem. Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und § 32 Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage des „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen“ (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Arten durch geeignete Maßnahmen,
- (7) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser VO verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2, eine Freistellung gem. § 4 bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser VO vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt des Landes Niedersachsen in Kraft.

### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Grafschaft Bentheim  
Nordhorn, den 06.12.2018

Friedrich Kethorn  
Der Landrat